

Dipl.-Psych. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

Privatgutachterliche Expertise - 888 F 227/20 & 888 F 50/21 (AG HH-Barmbek) -

Das Sachverständigengutachten der Diplom-Psychologin Natalia B [REDACTED] im Verfahren 888 F 227/20 bzw. 888 F 50/21 ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Ihr Sachverständigengutachten liefert methodisch keine belastbare Entscheidungsgrundlage. Aus fachlich-psychologischer Sicht sind ihre Ausführungen nicht haltbar. Das Sachverständigengutachten von Natalia B [REDACTED] verletzt psychologische und verfassungsrechtliche Standards.

Es ist in psychologischen Fachkreisen bekannt, dass gemäß Studienlage rund 75% der familienpsychologischen Gutachten den wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügen.¹ Gegenüber dem ZDF-Magazin „Frontal 21“ äußerte der für die Studie verantwortliche Professor für Angewandte Psychologie, Dr. Werner Leitner: „Diese Gutachten haben gravierende Mängel bei den Testverfahren und den Methoden der Gesprächsführung. Außerdem entsprechen sie nicht dem aktuellen Forschungsstand“². Ferner sagt Prof. Dr. Leitner: „Mit diesen mangelhaften Gutachten verdienen die Gutachter zwar viel Geld. Auf der Strecke bleibt aber das Wohl der Familien und der Kinder“³. Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Studien belegen, dass bei Sachverständigengutachten durchaus Mängel an Fachwissen bestehen.“⁴ Das Lexikon der Justizirrtümer zählt branchenübergreifend mehrere Fälle, in denen selbst Sachverständige mit Dokortitel oder gar Professorentitel ein erweislich falsches Sachverständigengutachten erstattet haben.⁵

Die Arbeitsweise von Natalia B [REDACTED] entspricht nicht den Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht von der Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten. Die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht werden wohlgermerkt vom Bundesjustizministerium publiziert.⁶

¹ <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander>

² ebd.

³ ebd.

⁴ Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

⁵ Burow, Patrick (2013): Das Lexikon der Justizirrtümer, S. 167 ff.

⁶ <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.html>

Die Arbeitsweise von Natalia B. [REDACTED] entspricht zudem nicht den Qualitätsstandards für psychologische Gutachten. Die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten werden vom Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen, d.h. dem gemeinsamen Dachverband vom Berufsverband deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs), erstellt.⁷

Die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht betonen ausdrücklich die Wichtigkeit des methodischen Vorgehens bei der Gutachtenerstellung. So ist dort explizit zu lesen: „Die Qualität eines Gutachtens bestimmt sich auf zwei Ebenen: 1. der Qualität des gutachterlichen Handelns und Schlussfolgerns, 2. der Qualität der Abfassung des schriftlichen Gutachtens. Fehler auf der ersten Ebene können durch eine einwandfreie Darstellung auf der zweiten Ebene nicht wettgemacht werden.“⁸

Die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten betonen ausdrücklich den Aspekt der Wissenschaftlichkeit, da eine wissenschaftlich korrekte Arbeitsweise für die Qualität eines Gutachtens von entscheidender Bedeutung ist. So ist dort wortwörtlich zu lesen: „Ein psychologisches Gutachten dokumentiert ein wissenschaftlich fundiertes Vorgehen“⁹.

Der Wissenschaftliche Dienst für Familienfragen hat auf Grundlage der Auswertung von 150 Sachverständigengutachten im Familienrecht einen Artikel zu den sechs häufigsten Fehlern bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten veröffentlicht.¹⁰ Der besagte Artikel wird nachfolgend zitiert:

„Die 6 häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten

1. Verwechslung von Sympathie mit Erziehungsfähigkeit

Ein Elternteil, der das Kind in übertriebener Weise in den Himmel lobt und ihm alles erlaubt, wird bei nahezu allen Testverfahren besser abschneiden als ein Elternteil, der dem Kind ein realistisches Bild vermittelt und erzieherisch tätig wird. Dennoch

⁷ https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga_standards_foderation-2017.pdf

⁸ Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019): Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, 2. Auflage, S. 11.

⁹ Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (2017): Qualitätsstandards für psychologische Gutachten, S. 2.

¹⁰ www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler

verwechseln viele gerichtlich bestellte Sachverständige Sympathie mit Erziehungsfähigkeit.

2. Keine adäquate Erhebung des Kindeswillens

Anstatt den Kindeswillen einmalig zu erheben und anschließend darüber zu spekulieren, ob der Kindeswille konstant ist oder nicht, macht es weitaus mehr Sinn, den Kindeswillen zweimal in einem längeren Zeitraum zu erheben – idealerweise zu Beginn und am Ende der Begutachtung sowie in einem neutralen Setting, d.h. nicht bei einem der Elternteile. Bedauerlicherweise gehen viele gerichtlich bestellte Sachverständige nicht so vor.

3. Keine Berücksichtigung der Biographie

Ein Elternteil, der über ein abgeschlossenes Studium und keine psychische Krankenakte verfügt, wird dem Kind tendenziell bessere Ratschläge auf den Weg geben als ein Elternteil, der über drei abgebrochene Ausbildungen verfügt und sich seit Jahren in psychologischer Behandlung wegen einer Persönlichkeitsstörung befindet. Bedauerlicherweise missachten viele gerichtlich bestellte Sachverständige offenkundige Fakten zur Erziehungsfähigkeit.

4. Spekulationen statt Fakten

Anstatt den Sachverhalt in Form von Fakten wiederzugeben, maßen sich viele gerichtlich bestellte Sachverständige in ihrem Übermut an, wilde Spekulationen zu tätigen. Anstatt Spekulationen als solche, sprich: als Vermutungen, zu kennzeichnen, neigen viele gerichtlich bestellte Sachverständige dazu, ihre Spekulationen als gesicherte Tatsachen darzustellen. Dies widerspricht jeder Form des wissenschaftlichen Arbeitens.

5. Unkenntnis über den rechtlichen Rahmen

Viele gerichtlich bestellte Sachverständige kennen den rechtlichen Rahmen nicht. Entweder bewegt sich ihre Definition der Kindeswohlgefährdung fernab der Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht oder sie geben Empfehlungen ab, die rechtlich unzulässig sind. Besonders peinlich wird dies, wenn diese den Titel ‚Fachpsychologe für Rechtspsychologie‘ tragen.

6. Keine Auseinandersetzung mit den Folgen einer Fremdunterbringung

Die Eltern werden dämonisiert, die Fremdunterbringung wird glorifiziert. Viele gerichtlich bestellte Sachverständige setzen sich mit den Folgen einer Fremdunterbringung und dementsprechend mit einer sekundären Kindeswohlgefährdung in Folge der Trennung von den Eltern nicht auseinander. Gemäß Studienlage gelten Heimkinder als Hochrisikogruppe für psychische Erkrankungen und Straftaten.“¹¹

Die Arbeitsweise von Natalia B. [REDACTED] ist bedauerlicherweise weder methodisch fehlerfrei noch wissenschaftlich fundiert. Die beauftragte Sachverständige begeht drei der häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten.

Fehler Nr. 1 von Natalia B. [REDACTED]: Spekulationen statt Fakten

Natalia B. [REDACTED] hat bei der Kindesmutter keine Diagnostik zur Erstellung einer gesicherten Diagnose zur Erfassung psychischer Erkrankungen durchgeführt. Hierzu wäre sie auch nicht befugt. Gemäß ihrer Signatur ist Natalia B. [REDACTED] lediglich Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin, sodass es ihr an der beruflichen Qualifikation mangelt. Die Feststellung einer psychischen Störung mit Krankheitswert bei Erwachsenen ist gemäß §1 Abs. 2 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) nur Ärzten und psychologischen Psychotherapeuten, d.h. Psychologen, die eine Weiterbildung zum Therapeuten für Erwachsene gemacht haben, gestattet.

Natalia B. [REDACTED] ist weder Ärztin noch psychologische Psychotherapeutin (umgangssprachlich: „Erwachsenentherapeut/in“). Sie hat folglich bei der Mutter keine belastbare Diagnostik durchführen dürfen und auch keine belastbare Diagnostik durchgeführt. Die auf Seite 122 geäußerte „Gefahr erneuter psychotischer Schübe, in welchem die Kindesmutter nicht in der Lage wäre, die Versorgung der Kinder zu übernehmen“ ist daher als unzulässig zurückzuweisen und rein spekulativ zu bezeichnen. Natalia B. [REDACTED] ist nicht befugt, valide Diagnosen über den psychischen Gesundheitszustand der Mutter zu erstellen. Dies gilt es mit aller Deutlichkeit zu betonen. Ferner missachtet Natalia B. [REDACTED] den Fakt, dass im Haushalt der Kindesmutter der Stiefvater Mikhail T. [REDACTED] als Ressource für die Kinder zur Verfügung steht.

Fehler Nr. 2 von Natalia B [REDACTED]: Unkenntnis über den rechtlichen Rahmen

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist jeder Vertragsstaat nach Artikel 8 der Konvention verpflichtet, auf die Zusammenführung eines leiblichen Elternteils mit seinem Kind hinzuwirken (vgl. Görgülü ./ Deutschland – Ur t. v. 26.02.2004 – Az. 74969/01, K. u. T. ./ Finnland – Ur t. v. 12.07.2001 – Az. 25702/94, Johansen ./ Norwegen – Ur t. v. 07.08.1996 – Az. 17383/90, Olsson ./ Schweden – Ur t. v. 24.03.1988 – Az. 10465/83).

Konstruktive Lösungsvorschläge hierzu sucht man vergebens. Differenzierte Ausführungen, weshalb ambulante Hilfsmaßnahmen nicht ausreichend seien, finden sich im Sachverständigengutachten nicht. Eine ernsthafte Auseinandersetzung, wie ein Zusammenleben als Familie bei der Kindesmutter oder behelfsweise bei der Großmutter mütterlicherseits gestaltet werden könnte, hat seitens Natalia B [REDACTED] nicht stattgefunden. Auf Seite 127 heißt es lediglich lapidar – ohne differenzierte Begründung –, dass ambulante Unterstützungsmaßnahmen nicht in Frage kämen.

Natalia B [REDACTED] geht ferner von einem falschen Bewertungsmaßstab aus. Im Falle einer drohenden Fremdunterbringung ist nicht entscheidend, was dem Kindeswohl vermeintlich am besten entspricht, sondern einzig und allein, ob die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Fremdunterbringung gegeben sind. Das Bundesverfassungsgericht betont hierbei ausdrücklich die Gefahr einer sekundären Kindeswohlgefährdung durch eine Trennung von den Eltern.

Es wird an die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erinnert:

Eine räumliche Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar, der nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen oder aufrechterhalten werden darf (vgl. BVerfGE 60, 79 <89>). Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt diesen Eingriff nur unter der strengen Voraussetzung, dass das elterliche Fehlverhalten ein solches Ausmaß erreicht, dass das Kind bei den Eltern in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet wäre (vgl. BVerfGE 60, 79 <91>; 72, 122 <140>; 136, 382 <391>; stRspr). Eine solche Gefährdung des Kindes ist dann

¹¹ www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler

anzunehmen, wenn bei ihm bereits ein Schaden eingetreten ist oder sich eine erhebliche Gefährdung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 19. November 2014 - 1 BvR 1178/14 -, www.bverfg.de, Rn. 23 m.w.N.; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16 -, www.bverfg.de, Rn. 44 m.w.N.). Auch sind die negativen Folgen einer Trennung des Kindes von den Eltern und einer Fremdunterbringung zu berücksichtigen (vgl. BVerfGK 19, 295 <303>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24. März 2014 - 1 BvR 160/14 -, www.bverfg.de, Rn. 38) und müssen durch die hinreichend gewisse Aussicht auf Beseitigung der festgestellten Gefahr aufgewogen werden, so dass sich die Situation des Kindes in der Gesamtbetrachtung verbessert (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24. März 2014 - 1 BvR 160/14 -, www.bverfg.de, Rn. 38; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22. Mai 2014 - 1 BvR 3190/13 -, www.bverfg.de, Rn. 31).

Auf Seite 123 ist zu lesen: „Die emotionale Belastung des Kindes [E■■■■] ist einerseits mit hoher Wahrscheinlichkeit der Inobhutnahme geschuldet, durch welche sie ihrer Mutter und ihrem vertrauten Umfeld abrupt entzogen wurde [...] Wie bei [E■■■■] ist auch bei A■■■ zudem von einer emotionalen Belastung infolge der Fremdunterbringung sowie durch eine Verunsicherung hinsichtlich der fehlenden emotionalen Verfügbarkeit ihrer Mutter auszugehen [...] Beide [Kinder] bedürfen der bedingungslosen Akzeptanz und eines verlässlichen Beziehungsangebots bei gleichzeitig gezielter Entwicklungsförderung“.

Eine bedingungslose Akzeptanz und ein verlässliches Beziehungsangebot wird die Fremdunterbringung nicht leisten können. Eine gezielte Entwicklungsförderung kann durch ambulante Hilfsmaßnahmen gewährleistet werden. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass eine Fremdunterbringung die Gesamtsituation verbessern würde – wie dies das Bundesverfassungsgericht verlangt.

Das Vorliegen einer psychischen Erkrankung rechtfertigt – selbst wenn eine solche gegeben sein sollte – bei verfassungsgemäßer Rechtsauslegung per se keine Fremdunterbringung. Krankheit und Behinderung der Eltern gehören gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich zu den Lebensumständen, die das Kind als schicksalhaft hinzunehmen hat. Sie rechtfertigen als solche zunächst noch keinen Eingriff in die elterliche Sorge (vgl. BVerfG-Beschluss vom 17.02.1982, Az. 1 BvR 188/80). Im besagten Verfassungsbeschwerdeverfahren, dem im Lichte von Art. 6 Abs. 2 GG

stattgegeben wurde, waren sowohl der Vater („mittelleichte Minderbegabung und eine geringgradige Schwachsinnigkeit“) als auch die Mutter („ausgeprägte Schwachsinnigkeit“) intelligenzgemindert. Die verfassungsrechtlichen Hürden für die Trennung eines Kindes von seinen Eltern sind demnach bei einer korrekten Rechtsanwendung sehr hoch.

Natalia B. [REDACTED] ist zudem anscheinend der Unterschied zwischen einer Kindeswohlbeeinträchtigung und einer Kindeswohlgefährdung nicht bekannt. Dass – wie auf Seite 126 geschrieben – ein langfristiger oder dauerhafter Verbleib der Kinder im Haushalt der Großmutter mütterlicherseits „nicht kindeswohldienlich“ sei, rechtfertigt keine Fremdunterbringung. Es geht vorliegend nicht um einen Sorgerechtsstreit zwischen zwei Eltern, bei dem der Maßstab ist, was dem Kindeswohl am besten entspricht. Voraussetzung für eine Fremdunterbringung müsste im vorliegenden Fall sein, dass ein langfristiger oder dauerhafter Verbleib der Kinder im Haushalt der Großmutter mütterlicherseits kindeswohlgefährdend sei. Hierzu trägt Natalia B. [REDACTED] jedoch nichts Substantielles in einem Ausmaß vor, das eine Fremdunterbringung als „ultima ratio“ zwingend nötig erscheinen lässt.

Fehler Nr. 3 von Natalia B. [REDACTED]: Keine Auseinandersetzung mit den Folgen einer Fremdunterbringung

Natalia B. [REDACTED] befasst sich in ihrem Gutachten, anders als wissenschaftlich und rechtlich geboten, in keiner Weise mit den Folgen einer Fremdunterbringung. Den aus wissenschaftlicher Sicht gebotenen Hinweis, dass gemäß Studienlage Heimkinder zur Hochrisikogruppe für psychische Erkrankungen und Straftaten gehören, sucht man vergebens.

In ihrem Sachverständigengutachten nimmt die beauftragte Sachverständige irrtümlicherweise vorrangig subjektive Vorstellungen eines idealen Erziehungsstils und nicht die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Definition einer Kindeswohlgefährdung als Maßstab. Dass die Kindesmutter und die Großmutter mütterlicherseits den Idealvorstellungen der Sachverständigen nicht entsprechen, stellt keine Kindeswohlgefährdung dar. Es wird an die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erinnert:

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Der Schutz des Elternrechts erstreckt sich auf die wesentlichen Elemente des Sorgerechts, ohne die die Elternverantwortung nicht ausgeübt werden

kann (vgl. BVerfGE 84, 168 <180>; 107, 150 <173>). Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar. Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt diesen Eingriff nur unter strengen Voraussetzungen. Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern ist nach Art. 6 Abs. 3 GG allein zu dem Zweck zulässig, das Kind vor nachhaltigen Gefährdungen zu schützen und darf nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Ihren einfachrechtlichen Ausdruck haben diese Anforderungen in § 1666 Abs. 1, § 1666a und § 1696 Abs. 2 BGB gefunden. Dabei berechtigen nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern den Staat, auf der Grundlage seines ihm nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zukommenden Wächteramts die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen (vgl. BVerfGE 24, 119 <144 f.>; 60, 79 <91>). Es gehört nicht zur Ausübung des Wächteramts, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen. Das Grundgesetz hat den Eltern die primäre Entscheidungszuständigkeit bezüglich der Förderung ihrer Kinder zugewiesen. Das beruht auf der Erwägung, dass die spezifisch elterliche Zuwendung dem Wohl der Kinder grundsätzlich am besten dient (vgl. BVerfGE 60, 79 <94>; 133, 59 <73 f., Rn. 42 f.>).

Die Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts deckt sich mit der aktuellen Forschungslage zur Fremdunterbringung. Jede Fremdunterbringung birgt das Risiko einer sekundären Kindeswohlgefährdung durch die Trennung von den Eltern.

Bei der DVGT-Tagung am 6. März 2010 in Berlin hat der Autor des Buches „Psychische Gesundheit von Heimkindern“, Marc Schmid, umfassend zu der Thematik „Komplex traumatisierte und bindungsgestörte Heimkinder“ referiert.¹² Demnach zeigen nur zwei von 72 Heimkindern ein sicheres Bindungsverhalten. Die Bindungsproblematik der Betroffenen werde mit jedem weiteren Beziehungsabbruch verschärft.¹³ Die Zahl der Beziehungsabbrüche korreliert mit einer höheren Delinquenz auf dem weiteren Lebensweg.¹⁴ Heimkinder sind vor allem wegen des Mangels an festen Bindungen für psychische Erkrankungen weitaus anfälliger als die Normpopulation. Über 70% der Heimkinder befinden sich im klinisch auffälligen Bereich. In der Pubertät und Adoleszenz treten insbesondere affektive

¹² https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113_Marc%20Schmid_Komplex%20Traumatisierte.pdf

¹³ ebd.

¹⁴ ebd.

Störungen, Substanzmissbrauch, Selbstverletzung, Suizidalität, Störungen der Persönlichkeitsentwicklung sowie dissoziative und somatoforme Störungen auf.¹⁵

Wie bereits erwähnt, hat sich die Sachverständige in ihrem Gutachten mit den negativen Langzeitfolgen einer Fremdunterbringung für die Kinder nicht ernsthaft auseinandergesetzt – obwohl ihr die kurzfristigen Folgen bei E■■■■■ und A■■■■■ offenkundig bekannt waren. Die weitreichenden und oftmals traumatisierenden Folgen der Trennung eines Kindes von seinen Eltern wurden von Seiten der Sachverständigen nicht ernsthaft eruiert.

Die Sachverständige konnte nicht schlüssig darlegen, weshalb der von den Kindern geäußerte Wille, weiterhin im familiären Umfeld leben zu wollen, übergangen werden soll. Gemäß Seite 42 äußerte E■■■■■ einmal bei „Oma“ und einmal bei „Mama“ wohnen zu wollen. A■■■■■ äußerte gemäß Seite 44 bei „Oma“ wohnen zu wollen. Triftige Gründe gegen einen Lebensmittelpunkt im familiären Umfeld, gegebenenfalls unterstützt durch ambulante Hilfsmaßnahmen, konnte die Sachverständige nicht nennen. Dies wäre jedoch notwendig, um eine Entscheidung gegen den Kindeswillen begründen zu können. Das Vertrauen in die Selbstwirksamkeit des Kindes zu brechen, ist vor allem bei Entscheidungen, die den Alltag betreffen, fatal, da hieraus eine Phase der erlernten Hilflosigkeit zu entstehen droht.¹⁶ Dieser Gedanke kommt der Sachverständigen bedauerlicherweise nicht.

Mit einer Fremdunterbringung geht stets eine Stigmatisierung einher. Ein Recht auf eine optimale Förderung besteht nicht, zumal diese durch eine Fremdunterbringung in aller Regel nicht gewährleistet werden kann. Dass die Kinder nicht die idealtypische Förderung erhalten, die sich Natalia B■■■■■ wünscht, stellt keinen legitimen Grund für eine Fremdunterbringung dar, der mit der Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht in Einklang zu bringen wäre.

Die Kinder allein auf Grundlage der Ausführungen von Natalia B■■■■■ dauerhaft in Fremdunterbringung zu befördern, wäre zutiefst unverantwortlich von den an dieser Entscheidung beteiligten Professionen. Heimkinder gelten gemäß Studienlage als Hochrisikogruppe für psychische Erkrankungen und Straftaten. Insofern ist eine Fremdunterbringung stets als „ultima ratio“ in Betracht zu ziehen. Faktisch vollzieht Natalia B■■■■■ eine Beweislastumkehr, was dem Rechtsstaatsprinzip zuwider läuft. Im gesamten Sachverständigengutachten findet

¹⁵ ebd.

¹⁶ Brandenburg, Ina (2012): Psychologie der erlernten Hilflosigkeit, S. 3 ff.

sich kein Nachweis darüber, dass gegenwärtig ein Lebensmittelpunkt der Kinder im Haushalt der Kindesmutter oder Großmutter mütterlicherseits mit einer Kindeswohlgefährdung verbunden wäre, die sich nicht durch ambulante Hilfsmaßnahmen abwenden ließe. Im Lichte von Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz ist nicht die Fragestellung, welche Regelung dem Wohl des Kindes vermeintlich am besten entspricht, sondern einzig und allein die Fragestellung, ob gegenwärtig eine Kindeswohlgefährdung bei einem Lebensmittelpunkt der Kinder im Haushalt der Kindesmutter oder Großmutter mütterlicherseits festgestellt werden kann, die eine Fremdunterbringung unausweichlich macht. Sowohl in Bezug auf die Kindesmutter als auch in Bezug auf die Großmutter mütterlicherseits lässt sich gegenwärtig keine Erziehungsunfähigkeit beweisen, die mit dem BVerfG-Beschluss vom 17.02.1982 im Verfahren 1 BvR 188/80 in Einklang zu bringen wäre. Die Kritikpunkte, welche Natalia B. [REDACTED] benennt, genügen nicht, um eine Fremdunterbringung zu veranlassen.

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]

LITERATURVERZEICHNIS

Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019): *Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht*, 2. Auflage. Berlin: Deutscher Psychologen Verlag.

Brandenburg, Ina (2012): *Psychologie der erlernten Hilflosigkeit*. Hamburg: Diplomica Verlag.

Burow, Patrick (2013): *Das Lexikon der Justizirrtümer*. Köln: Eichborn Verlag.

Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (2017): *Qualitätsstandards für psychologische Gutachten*. Berlin: Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen.

Salzgeber, Joseph (2015): *Familienpsychologische Gutachten*, 6. Auflage. München: Beck.

Berufsverband deutscher Psychologinnen und Psychologen (2017):

https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga_standards_foderation-2017.pdf (zuletzt abgerufen am 16.02.2022)

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2019):

<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.html> (zuletzt abgerufen am 16.02.2022)

Schmid, Marc (2010): Vortrag auf der DGVT-Tagung am 6. März 2010 in Berlin

https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113_Marc%20Schmid_Komplex%20Traumatisierte.pdf (zuletzt abgerufen am 16.02.2022)

Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen (2021): Die 6 häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten

<http://www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler> (zuletzt abgerufen am 16.02.2022)

Zweites Deutsches Fernsehen (2015): Fragwürdige Gutachten reißen Familien auseinander

<https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander> (zuletzt abgerufen am 16.02.2022)